

# RS LvWg 2020/10/22 LVwG-S- 1651/001-2020

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 22.10.2020

## Rechtssatznummer

1

## Entscheidungsdatum

22.10.2020

## Norm

WRG 1959 §137 Abs3 Z8

WRG 1959 §138 Abs1

## Rechtssatz

Ein Auftrag nach § 138 Abs 1 lit a WRG hat sich auf die Anordnung der Beseitigung der eigenmächtigen Neuerung zu beschränken; die Vorschreibung darüber hinaus gehender Maßnahmen, wie die Verpflichtung der Errichtung von Baulichkeiten oder sonstigen neuen Maßnahmen ist von dieser Gesetzesbestimmung nicht gedeckt.

## Schlagworte

Umweltrecht; Wasserrecht; Verwaltungsstrafe; gewässerpolizeilicher Auftrag; Tatumschreibung; Konkretisierung;

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGNI:2020:LVwG.S.1651.001.2020

## Zuletzt aktualisiert am

01.12.2020

**Quelle:** Landesverwaltungsgericht Niederösterreich LvWg Niederösterreich, <http://www.lvwg.noe.gv.at>